



GESCHÄFTSORDNUNG DER CALRE

*Übersetzung Landtag von Baden-Württemberg
(Stand: 18.11.2013)*

TITEL I – ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 1 – NAME UND DAUER

1. Die CALRE ist die „Konferenz der Präsidentinnen und Präsidenten der regionalen Parlamente mit Gesetzgebungsbefugnis in der Europäischen Union (EU)“. Die Präsidenten und Präsidentinnen repräsentieren ihre Parlamente. Die Vereinigung ist auf unbegrenzte Zeit angelegt.
2. Seit der Gründungserklärung von Oviedo im Jahr 1997 hat die CALRE den Auftrag, im Rahmen der Europäischen Union das Demokratieprinzip und die Mitspracherechte zu stärken sowie die Verbindungen zwischen den regionalen Parlamenten mit Gesetzgebungsbefugnis auszubauen.
3. Die CALRE setzt sich ferner dafür ein, dass das Subsidiaritätsprinzip in der Europäischen Union dauerhaft respektiert und gestärkt wird.
 - 3.a. Die CALRE ist bestrebt, die Beziehungen zu anderen Europäischen Organisationen zu stärken, insbesondere zum Ausschuss der Regionen, einschließlich der REGLEG.
 3. b. Um die Beziehungen zum Europäischen Parlament zu stärken und zu verbessern, prüft die CALRE mögliche Vorgehensweisen, die es bereits in der Zusammenarbeit mit Parlamenten gibt.
4. Die CALRE steht in Übereinstimmung mit den Prinzipien der Madrid Konvention des Europarates (STE n° 106) und seinem Ersten, Zweiten und Dritten Protokoll.

ARTIKEL 2 – ZIELE

1. Die CALRE leistet einen Beitrag zur demokratischen Beteiligung der regionalen Parlamente in der Europäischen Union und zur Stärkung der Beziehungen zwischen

den regionalen Parlamenten, insbesondere durch den Austausch von „Best-Practice“-Beispielen.

2. Die CALRE unterstützt die grenzüberschreitenden Aktivitäten ihrer Mitglieder.
3. Die CALRE koordiniert ihre Mitglieder bei deren Beteiligung an Projekten der Institutionenbildung, die von dritter Seite organisiert werden.
4. Die CALRE respektiert die Autonomie jedes regionalen Parlaments.
5. Beitritt zur und Teilnahme an der CALRE sind freiwillig.

ARTIKEL 3. – MITGLIEDSCHAFT

1. Die Regionalversammlungen mit Gesetzgebungsbefugnis eines Mitgliedstaats der Europäischen Union können Mitglied der Konferenz werden.
2. Der Ständige Ausschuss beschließt über Mitgliedschaftsanfragen. In seiner Entscheidung berücksichtigt der Ständige Ausschuss die Besonderheiten der einzelnen Parlamente gemäß Absatz 1 dieses Artikels.

ARTIKEL 4 – ORGANISATION UND KOSTENTRAGUNG

1. Das Parlament, das die Präsidentschaft der CALRE innehat, ist verantwortlich für die logistische und technische Organisation, einschließlich der Verdolmetschungen der Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung der CALRE.
2. Die Reise- und Aufenthaltskosten der Delegierten im Rahmen ihrer Teilnahme an den Sitzungen der CALRE werden von den teilnehmenden Delegationen getragen.
3. Für die Teilnahme an der Plenarversammlung ist eine Teilnahmegebühr pro Person (Präsidentinnen und Präsidenten sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) an den Veranstalter zu entrichten, deren Betrag vom Ständigen Ausschuss festgelegt wird.

ARTIKEL 5 – SPRACHEN

1. Die Sprachen, die bei den Sitzungen und Konferenzen der CALRE verwendet werden, sind diejenigen der teilnehmenden Regionen, gemäß entsprechender Anforderungen. Jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer verwendet die eigene Sprache; eine Simultanverdolmetschung wird nur in der Sprache der Präsidentschaft und in Englisch zur Verfügung gestellt. Die Verdolmetschung in jede andere Sprache obliegt dem oder der Anfragenden.
2. DIE CALRE-Arbeitsdokumente werden vom Antragsteller in seiner Heimatsprache nebst einer englischen Übersetzung vorgelegt.
3. Die Veröffentlichung der jährlichen Schlusserklärung und anderer CALRE-Dokumente erfolgt in allen relevanten Sprachen der CALRE-Regionen. Jede nationa-

le Delegation oder jedes regionale Parlament sorgt für die entsprechende Übersetzung innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt.

TITEL II – DIE ORGANE DER CALRE

ARTIKEL 6 – DIE ORGANE DER CALRE

1. Die Organe der CALRE sind der Präsident / die Präsidentin, der Vizepräsident / die Vizepräsidentin, der Ständige Ausschuss und die Plenarversammlung. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin und die Arbeitsgruppen sind untergeordnete Organe.

KAPITEL I – DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN UND DER VIZEPRÄSIDENT / DIE VIZEPRÄSIDENTIN

ARTIKEL 7 – DER PRÄSIDENT / DIE PRÄSIDENTIN

1. Der Präsident / die Präsidentin vertritt die CALRE. Er / sie führt den Vorsitz in den CALRE-Sitzungen und ist ermächtigt, die notwendigen Entscheidungen zu treffen, um die Entscheidungen der Organe umzusetzen.

2. Der Präsident / die Präsidentin ist *ex officio* berechtigt, die CALRE zu vertreten. Er / sie kann diese Berechtigung an einen Vertreter / eine Vertreterin seiner / ihrer Wahl durch eine unterschriebene, mit Datum versehene Vollmacht übertragen.

3. Der Präsident / die Präsidentin kann bestimmte Aufgaben auf den Vizepräsidenten / die Vizepräsidentin übertragen.

4. Der amtierende Präsident / die amtierende Präsidentin bestimmt die Termine der Sitzungen des Ständigen Ausschusses und der Plenarversammlung. Der Ständige Ausschuss tagt maximal drei Mal pro Jahr; zwei dieser Sitzungen finden in Brüssel statt.

ARTIKEL 8 – WAHL

1. Der Präsident / die Präsidentin der CALRE wird durch mehrheitlichen Beschluss der Plenarversammlung gewählt. Die Nominierung eines / einer Präsidenten / Präsidentin eines Regionalparlaments erfolgt durch eine schriftliche Kandidatur an den Ständigen Ausschuss. Die schriftliche Kandidatur enthält eine Liste der vorgeschlagenen Sitzungen und ein politisches Programm.

2. Kandidaturen können bis zur letzten Sitzung des Ständigen Ausschusses vor der Plenarversammlung eingereicht werden.

ARTIKEL 9 – DAUER DES MANDATS

1. Das Mandat beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Von der Wahl des neuen Präsidenten / der neuen Präsidentin bis zu seinem / ihrem Amtsantritt unterstützt der neugewählte Präsident / die neugewählte Präsidentin den bisherigen / bisherige bei institutionellen Anlässen der CALRE.
2. Der neue Präsident / die neue Präsidentin wird jedes Jahr auf der Plenarversammlung gewählt.
3. Wenn das Mandat des Präsidenten / der Präsidentin der CALRE während dessen / deren CALRE-Präsidentschaft endet, tritt der Nachfolger / die Nachfolgerin an seine / ihre Stelle.

ARTIKEL 10 – AUFGABEN DES PRÄSIDENTEN / DER PRÄSIDENTIN

1. Der Präsident / die Präsidentin der CALRE hat unter anderem die folgenden Aufgaben:
 - a) sich mit den Beziehungen zur Europäischen Union im Namen und im Auftrag der CALRE zu befassen;
 - b) bei jeder Sitzung des Ständigen Ausschusses das Protokoll der vorangegangenen Sitzung vorzulegen; ferner ist auf der ersten Sitzung des Ständigen Ausschusses das Protokoll der Plenarversammlung vorzulegen;
 - c) der ausscheidende Präsident / die ausscheidende Präsidentin hat seinem Nachfolger / seiner Nachfolgerin alle notwendigen Informationen zukommen zu lassen, um die Kontinuität zu sichern.
 - d) er / sie verfolgt intensiv die Aktivitäten des Ausschusses der Regionen, insbesondere der dortigen interregionalen Gruppe der Regionen mit eigenen Gesetzgebungskompetenzen.

ARTIKEL 11 – DER/DIE VIZEPRÄSIDENT/VIZEPRÄSIDENTIN

1. Der vorige Präsident / die vorherige Präsidentin hat die Funktion des Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin für ein Jahr nach Ende seines / ihres Mandats als Präsident / Präsidentin inne.
 - 1.a. Dem Vizepräsident / der Vizepräsidentin, dessen / deren Mandat als regionaler Präsident / regionale Präsidentin – gleichgültig, aus welchem Grund – ausläuft, folgt sein Nachfolger / seine Nachfolgerin im Regionalparlament der Heimatregion nach.

KAPITEL II – DER STÄNDIGE AUSSCHUSS

ARTIKEL 12 – ZUSAMMENSETZUNG

1. Der Ständige Ausschuss besteht aus dem aktuellen Präsidenten / aus der aktuellen Präsidentin, dem Vizepräsidenten / der Vizepräsidentin, einem Präsidenten / ei-

ner Präsidentin pro Mitgliedstaat, einer Delegation für jeden Mitgliedstaat und den Vorsitzenden der Arbeitsgruppen.

2. Jede Delegation ist für die Nominierung ihrer Vertreter / Vertreterinnen für den Ständigen Ausschuss verantwortlich und informiert die CALRE jährlich darüber. In den Staaten, in denen die Zahl der Regionalparlamente mit Gesetzgebungsbefugnis geringer oder gleich drei ist, kann der gewählte Präsident / die gewählte Präsidentin ein anderes Mitglied des Regionalparlaments der Heimatregion oder ein Mitglied eines anderen Regionalparlaments desselben Staates bestimmen.

ARTIKEL 13 – AUFGABEN

1. Der Ständige Ausschuss der CALRE hat die folgenden Aufgaben:

- a) die Anberaumung einer Zusammenkunft seiner Mitglieder, damit die Plenarversammlung innerhalb von vier Monaten vor dem Termin der nächsten Versammlung vorbereitet werden kann;
- b) die Aufstellung der Tagesordnung der nächsten Sitzung einschließlich der Diskussionsthemen für die Sitzung der Plenarversammlung;
- c) die Benennung von Rednerinnen / Rednern, die Berichte erarbeiten, vortragen und diskutieren und von denjenigen, die als Gesprächsleiter / Gesprächsleiterinnen auftreten;
- d) die Lösung jeglicher institutioneller oder repräsentativer Fragen mit allgemeiner oder europäischer Bedeutung, über die gemeinsam entschieden werden muss;
- e) die Anberaumung einer vorbereitenden Zusammenkunft am Vorabend der Eröffnung der Plenarversammlung; während dieser Zusammenkunft entscheidet der Ständige Ausschuss über die Annahme von dringlichen Änderungsanträgen, über die Dauer der Redezeit, die Debattendauer und über die Fragen und Einzelheiten, die für einen reibungslosen Ablauf der Plenarversammlung erforderlich sind.

KAPITEL III – DIE PLENARVERSAMMLUNG

ARTIKEL 14 – ZUSAMMENSETZUNG

1. Die Präsidenten und Präsidentinnen der Mitgliedsparlamente sind Mitglieder der Plenarversammlung. Präsidenten und Präsidentinnen können sich durch ein Mitglied ihres eigenen Regionalparlaments auf der Plenarversammlung vertreten lassen.

2. Der Präsident / die Präsidentin der CALRE kann Gäste ohne Rederecht einladen.

ARTIKEL 15 – ZEITPLAN FÜR DIE SITZUNGEN

1. Die Plenarversammlung tritt einmal pro Jahr zusammen.

2. Die Plenarversammlung findet während der letzten vier Monate des Jahres statt.

ARTIKEL 16 – VORBEREITUNG DER PLENARVERSAMMLUNG

1. Für die Auswahl der Themen und für den Entwurf der Schlussklärung, die auf der jährlichen Sitzung vorgelegt wird, gelten die folgenden Grundsätze:

- a) der Präsident / die Präsidentin der CALRE muss den Entwurf der Schlussklärung allen Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Eröffnung der Plenarversammlung zukommen lassen;
- b) die Mitglieder können Änderungsanträge zum Entwurf der Schlussklärung einreichen; sie müssen dem CALRE-Präsident / der CALRE-Präsidentin spätestens 15 Tage vor der Eröffnung der Plenarversammlung zugeleitet werden;
- c) der CALRE-Präsident / die CALRE-Präsidentin informiert die Mitglieder spätestens 7 Tage vor der Eröffnung der Plenarversammlung über die Änderungsanträge;
- d) dringliche Änderungsanträge müssen spätestens 48 Stunden vor der Eröffnung der Plenarversammlung eingereicht werden;
- e) jeder dringliche Änderungsantrag muss zunächst vom Ständigen Ausschuss angenommen werden, bevor er von der Plenarversammlung behandelt werden kann.

2. Reden und Änderungsanträge werden per E-Mail versandt; andere Formen des Versands bleiben, soweit erforderlich, möglich.

ARTIKEL 17 – ABLAUF DER PLENARVERSAMMLUNGEN

1. Der Präsident / die Präsidentin der CALRE führt in die Erklärung bei der Eröffnungssitzung ein.

2. Debatte, Abstimmung und Genehmigung der Änderungsanträge unterliegen der folgenden Reihenfolge:

- a) Vorstellung der Änderungsanträge;
- b) Debatte über die vorgelegten Änderungsanträge;
- c) Abstimmung über die Änderungsanträge.

3. Der Präsident / die Präsidentin der CALRE legt die Zeitdauer der Debatten über die Änderungsanträge fest.

4. Der Präsident / die Präsidentin der CALRE entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung über die Änderungsanträge.

5. Der Präsident / die Präsidentin der CALRE muss Zeit für das Aufstellen von Kompromissvorschlägen zu Änderungsanträgen gewähren und die Möglichkeit für Erläuterungen von Inhalt und Gründen einräumen.

ARTIKEL 18 – RÜCKNAHME VON ÄNDERUNGSANTRÄGEN

1. Derjenige, der / diejenige, die einen Änderungsantrag gestellt hat, kann ihn während der Debatte zurückziehen.
2. Der anwesende Präsident / die anwesende Präsidentin kann jedoch die zurückgezogenen Änderungsanträge übernehmen und eine Abstimmung der Plenarversammlung über sie verlangen.

ARTIKEL 19 – DIE REDNERLISTE

1. Präsidenten / Präsidentinnen, die während der Plenarversammlung anwesend sind und zu den einzelnen Tagesordnungspunkten reden möchten, müssen dies der Präsidentschaft mindestens eine Stunde vor der Eröffnung der entsprechenden Sitzung melden. Am Ende der Debatte und der Abstimmung der Änderungsanträge erteilt ihnen die Präsidentschaft in der Reihenfolge der Meldungen das Wort.

ARTIKEL 20 – ANHÄNGE ZUR SCHLUSSERKLÄRUNG DER KONFERENZ

1. Wenn ein Mitglied einen Punkt, der nicht auf der Tagesordnung steht, in die Schlusserklärung aufnehmen möchte, muss es das der Präsidentschaft spätestens 7 Tage vor der Eröffnung mitteilen.
2. Der Ständige Ausschuss muss die Relevanz der Angelegenheit prüfen und deren Einbeziehung in die Konferenz genehmigen.
3. Der Beitrag wird nach der Debatte und der Abstimmung der Tagesordnungspunkte behandelt. Es muss sich dabei um einen schriftlichen Beitrag handeln, der als Anlage der Schlussklärung beigefügt wird.

ARTIKEL 21 – ABSTIMMUNG

1. Die Erklärungen der CALRE, die Anlagen und Änderungen ihrer Geschäftsordnung bedürfen bei der Schlussabstimmung einer einstimmigen Annahme. Stimmenthaltungen stehen der Einstimmigkeit nicht entgegen.
2. Um die Debatte und die Einigung zu erleichtern, findet bei der vorbereitenden Abstimmung über einzelne Änderungsanträge das Prinzip der einfachen Mehrheit Anwendung.

ARTIKEL 22 – AUSFÜHRUNG DER BESCHLÜSSE

1. Nach Abschluss der Plenarversammlung übermittelt der Präsident / die Präsidentin der CALRE allen interessierten Personen und Organen die von der Plenarversammlung verabschiedeten Dokumente. Der Präsident / die Präsidentin pflegt die

Beziehungen zur Europäischen Union namens und im Auftrag der CALRE und sorgt so dafür dass der Inhalt der Beschlüsse umgesetzt wird.

TITEL III – UNTERGEORDNETE ORGANE

ARTIKEL 23 – DAS GENERALSEKRETARIAT

1. Der Ständige Ausschuss wird bei seinen Aufgaben durch ein Generalsekretariat unterstützt. Jedes Mitglied des Ausschusses benennt dafür einen Vertreter / eine Vertreterin. Der Generalsekretär / die Generalsekretärin wird vom Präsidenten / von der Präsidentin für die Dauer seines / ihres Mandats ernannt.
2. Die betreffenden Regionalparlamente können dem Ständigen Ausschuss Projekte und Initiativen zur Ergänzung des jährlichen Aktionsplans der CALRE vorschlagen einschließlich der Zurverfügungstellung technischer Hilfsmittel und die aktive Beteiligung des Generalsekretärs / der Generalsekretärin, der / die von den betreffenden Regionalparlamenten unterstützt wird.

ARTIKEL 24 – DIE ARBEITSGRUPPEN

1. Die Plenarversammlung kann auf Antrag des Ständigen Ausschusses Arbeitsgruppen einsetzen.
2. Abgesehen von einer ständigen Arbeitsgruppe zur Subsidiarität werden die Themen, mit denen sich die Arbeitsgruppen befassen, jährlich vom Plenum auf Vorschlag des Ständigen Ausschusses festgelegt. Die Dauer soll zwei Jahre nicht überschreiten.
3. Die Vorsitzenden der Arbeitsgruppen werden zu den Sitzungen des Ständigen Ausschusses eingeladen, an denen sie mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht teilnehmen können.
4. Über die Deckung aller anfallenden Kosten entscheiden die Mitglieder der Arbeitsgruppe.

TITEL IV – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ARTIKEL 25 – WEBSEITE DER CALRE

1. Die Webseite der CALRE ist das offizielle Mitteilungs- und Informationsorgan sowohl für ihre Mitglieder als auch für sonstige europäische Institutionen und Organisationen.
2. Die Präsidentschaft der CALRE ist für die Webseite, ihre Kontrolle und die auf ihr veröffentlichten Informationen verantwortlich.

ARTIKEL 26 – LOGO/SYMBOL

1. Das Logo besteht aus 54 blauen Sternen, die teilweise auf das Wort CALRE aufgedruckt und dessen Buchstaben von einer gelben Linie umgeben sind.